



## **Rundschreiben D 06/2009**

An die  
Damen und Herren Durchgangsärzte

24.04.2009  
411/094 - LV 2 -

### **Anforderung von Patientenunterlagen zum Zwecke der Rechnungsprüfung**

DOK-Nr.: 418.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat durch Artikel 4 a Nrn. 5 und 6 des Arbeitszeitflexibilisierungsgesetzes (vgl. BGBl Jahrgang 2008 Teil I Nr. 64) die Datenübermittlungsbefugnis für Ärzte und Zahnärzte in den §§ 199 und 201 SGB VII konkretisiert.

Durch die Ergänzungen der §§ 199 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 201 Absatz 1 Satz 1 SGB VII ist jetzt klargestellt, dass Ärzte und Zahnärzte personenbezogene Daten von Versicherten den Unfallversicherungsträgern auch zum Zwecke der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnungen der Leistungen zu übermitteln haben.

Hierbei ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) sieht durch die jetzige Gesetzesänderung eine eindeutige Rechtsgrundlage auch dafür, nach einer stationären Behandlung vom behandelnden Arzt zum Zwecke der Rechnungsprüfung den Entlassungsbericht und ggf. den Operationsbericht anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Battermann  
Stv. Geschäftsstellenleiter